

17.Juni 2002

## Resolutionsantrag

des Abgeordneten Dr.Michalitsch

Landtag von Niederösterreich  
Landtagsdirektion

Eing.: 17.06.2002

Ltg.-984/V-10/8-2002

— Ausschuss

zur Gruppe 0 des Voranschlags des Landes Niederösterreich für das Jahr 2003,  
LT-984/V-10

### betreffend **Schaffung der Voraussetzungen für die Einführung der Briefwahl**

Die Teilnahme an den Wahlen zu den gesetzgebenden Körperschaften aber auch zum Gemeinderat stellt für den Bürger ein wesentliches Mittel dar, um am demokratischen Entscheidungsprozess teilnehmen zu können. Die Mobilität der Bürger bringt mit sich, dass eine große Anzahl von Bürgern am Wahltag nicht in der Gemeinde aufhältig sind in der sie wahlberechtigt sind und somit ihr Wahlrecht nicht ausüben können. Wenn auch durch verschiedene Maßnahmen wie der Möglichkeit der Stimmabgabe am achten und dritten Tag vor der Wahl und dem Instrument der Wahlkarten teilweise Abhilfe geschaffen werden konnte, so bleibt letztlich festzuhalten, dass auch mit diesen Mitteln nicht allen Bürgern die Teilnahme an der Wahl garantiert werden kann. Das Instrument der Wahlkarten ist nämlich bei Landtagswahlen grundsätzlich auf das Landesgebiet und bei Gemeinderatswahlen auf das Gemeindegebiet beschränkt.

Ziel müsste es daher sein, einen möglichst leichten Zugang zur Ausübung des Wahlrechtes zu schaffen. Dafür bietet sich das Instrument der Briefwahl an. Schon bei den Wahlen zu den gesetzlichen Interessensvertretungen ist die Briefwahl vorgesehen, und hat man dabei durchwegs positive Erfahrungen gemacht. Die Einführung der Briefwahl bei den Landtagswahlen und Gemeinderatswahlen ist dem Landesgesetzgeber jedoch auf Grund bundesverfassungsgesetzlicher Vorgaben verwehrt. Die Bundesverfassung wäre daher dahingehend zu ändern, dass den Ländern die Möglichkeit gegeben wird, das Instrument der Briefwahl einzuführen.

Wenn nicht die reine Form der Briefwahl ermöglicht wird, so sollten doch zumindest in einem ersten Schritt für den Landesgesetzgeber jene Möglichkeiten eröffnet

werden, die die Nationalratswahlordnung für die Stimmabgabe durch Wahlberechtigte im Ausland vorsieht. Damit könnte diese Möglichkeit für Wahlberechtigte zu den Landtags- und Gemeinderatswahlen für Wahlen im In- und Ausland vorgesehen werden. Es ist nämlich nicht einsichtig, dass ein Wahlberechtigter bei der Nationalratswahlordnung im gesamten Inland und Ausland von seinem Wahlrecht Gebrauch machen kann, während bei den Wahlen zu den Landtags- und Gemeinderatswahlen nur im jeweiligen Land bzw. in der jeweiligen Gemeinde das Stimmrecht ausgeübt werden kann. Wenn es bei der Nationalratswahl möglich ist, die Wahlhandlung im Ausland vorzunehmen, so soll unter den gleichen Voraussetzungen die Wahlhandlung bei den Landtags- und Gemeinderatswahlen sowohl im Ausland, aber auch im Inland außerhalb des eigenen Landes oder der Gemeinde ermöglicht werden. Bei Nationalratswahlen stellt dies kein Problem dar, da hier mittels Wahlkarte im gesamten Bundesgebiet gewählt werden kann. Diese Möglichkeit sollte für die Wahlberechtigten zu den Landtags- und Gemeinderatswahlen sowohl im Ausland, als auch im Inland geschaffen werden.

Einen dahingehenden Beschluss hat die Landtagspräsidentenkonferenz in ihrer Tagung am 27. Mai 2002 einstimmig gefasst.

Der Gefertigte stellt daher den

### **A n t r a g:**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung im Sinne der Antragsbegründung vorstellig zu werden und zu ersuchen, dass die bundesverfassungsgesetzlichen Voraussetzungen für die Länder zur Einführung der Briefwahl geschaffen werden bzw. die Voraussetzungen ermöglicht werden, dass bei Wahlen auf Landes- und Gemeindeebene im Sinne der Antragsbegründung die gleichen Möglichkeiten für die Stimmabgabe vorgesehen werden wie bei Wahlen zum Nationalrat.“